



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 4. April 2018

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	322
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2018 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	322
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	323
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Streumen - Bärwalde (557/558) im Bundesland Brandenburg, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Austausch der Masten 92 und 93“	324
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1173 Abzweig UrW Neustadt (Dosse), Masten 3U - 4U“	324
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, Oberförsterei Erkner	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes für die Errichtung von Hunderauslaufgebieten	325
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	326
Sonstige Sachen	327
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	328

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. März 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Dezember 2016 (Gesch.Z.: 6-0448/21+9#295875/2016) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, die in der Verbandsversammlung am 17. November 2016 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 8. März 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ hat am 17. November 2016 folgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 7. Mai 2014 (ABl. S. 760) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 7. Mai 2014 (ABl. S. 760) wird wie folgt geändert:

§ 33 wird geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 32 WVG)“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Zehdenick, den 7. März 2018

Dieter Wolff
Verbandsvorsteher

Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2018 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 21. März 2018

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe werden für das Jahr 2018 folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stadt Branden- burg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme- Spreewald
kommunaler Anteil	21,5 %	18,8 %	18,0 %	17,4 %	17,6 %	27,1 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch- Oderland	Oberhavel	Oberspreewald- Lausitz	Oder-Spree
kommunaler Anteil	20,4 %	15,7 %	18,3 %	15,9 %	15,0 %	22,8 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ostprignitz- Ruppin	Potsdam- Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow- Fläming	Uckermark
kommunaler Anteil	18,0 %	20,9 %	17,0 %	15,0 %	16,6 %	16,4 %

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 15. März 2018

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2017

3,13.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Leitung Streumen -
Bärwalde (557/558) im Bundesland Brandenburg,
Erhöhung der Verkehrssicherheit,
Austausch der Masten 92 und 93“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 9. März 2018

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant in der Stadt Schwarzheide (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) an der o. a. Leitung die Masten 92 und 93 standortgleich zu ersetzen. Dadurch sollen im Havariefall zum einen Personenschäden vermieden und zum anderen die Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur minimiert werden. Zusätzlich ist die Verstärkung einzelner Masten auf längeren Leitungsabschnitten erforderlich, um diese Stützpunkte zur Vermeidung sogenannter Kaskaden- bzw. „Domino“-Effekte entlang der Leitungen zu stabilisieren.

Auf Antrag der 50hertz vom 09.01.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1173
Abzweig UrW Neustadt (Dosse), Masten 3U - 4U“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 9. März 2018

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH auf ca. 260 m eine Trassenverschwenkung der Leitung HT1173 ab Mast 3U, da die DB Energie GmbH den standortversetzten Neubau eines Umrichterwerkes (UrW) in Neustadt (Dosse) beabsichtigt, welches das bestehende Umformerwerk Neustadt (Dosse) vollständig ersetzt. Zusätzlich soll Mast 4U auf dem Gelände der DB Netz AG neu errichtet werden.

Auf Antrag der LTB vom 26.01.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine Maßnahme geringfügigen Ausmaßes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Befristete Sperrung von Waldflächen
gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg in Verbindung
mit §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes
für die Errichtung von Hunderauslaufgebieten**

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg als untere Forstbehörde,
Oberförsterei Erkner
Vom 15. März 2018

Stadtforst Fürstenwalde, Herr Thomas Weber, Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde, plant im Landkreis LOS, Gemarkung
Fürstenwalde auf folgenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Teilfläche	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Fürstenwalde	106	1	45.277	ca. 18.000	„An der Ulanenkaserne“
Fürstenwalde	118	1	59.508	ca. 3.000	„An der Ulanenkaserne“
Fürstenwalde	45	107/4	63.959	ca. 15.000	„An der alten Poststraße“
Fürstenwalde	35	226	71.455	ca. 15.000	„Am Trebuser See“

die Einrichtung von Hunderauslaufgebieten.

Die Allgemeinverfügung zur befristeten Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes wurde auf Antrag des Kommunalen Eigenbetriebes Stadtforst Fürstenwalde durch den Landesforstbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner als untere Forstbehörde, erteilt.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Objekte versteigert werden:

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Diehlo Blatt 470** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 58/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 16, Größe: 545 m²; verbunden mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentum an den Räumen der linken Doppelhaushälfte von der Straße aus gesehen. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blätter 470 bis 471); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 4/zu 1; 1/50stel Anteil am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, Fünfeichener Weg, Größe: 1.731 m²

lfd. Nr. 5/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen, Fünfeichener Weg, Größe: 56 m²

lfd. Nr. 8/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.047 m²

lfd. Nr. 6/zu 1; Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 2)

lfd. Nr. 7/zu 1; Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 4)

2) das im Wohnungsgrundbuch von **Diehlo Blatt 471** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 42/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 16, Größe: 545 m²; verbunden mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Sondereigentum an den Räumen der rechten Doppelhaushälfte von der Straße aus gesehen. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blätter 470 bis 471); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 4/zu 1; 1/50stel Anteil am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, Fünfeichener Weg, Größe: 1.731 m²

lfd. Nr. 5/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen, Fünfeichener Weg, Größe: 56 m²

lfd. Nr. 8/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.047 m²

lfd. Nr. 6/zu 1; Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 2)

lfd. Nr. 7/zu 1; Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 4).

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am:

1) Blatt 470: 04.08.2016

2) Blatt 471: 02.05.2017

eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Blatt 470: 105.000,00 EUR

2) Blatt 471: 60.000,00 EUR.

Nutzung: zwei zurzeit leer stehende Eigentumswohnungen in jeweils einer Doppelhaushälfte.
 Postanschriften: Fünfeichener Weg 16, 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo.
 Az.: 3 K 77/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 30. Mai 2018, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.017 m²
 lfd. Nr. 42, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk, Größe: 1.700 m² und Flurstück 793, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 5.344 m²
 lfd. Nr. 43, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 799, Gebäude- und Freifläche, Eisenwerk 7, Größe: 68 m²
 lfd. Nr. 44, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 797, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 14.011 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
 für lfd. Nr. 33 auf 25.400,00 EUR
 für lfd. Nr. 42 auf 126.000,00 EUR
 für lfd. Nr. 43 auf 340,00 EUR
 für lfd. Nr. 44 auf 252.000,00 EUR

Nutzung: unbebaute Grundstücke in einem Gewerbegebiet
 Postanschrift: Eisenwerk, Berliner Chaussee, 15234 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 27.09.2017 ist der Zuschlag jeweils versagt worden, weil das jeweils abgegebene Meistgebot einschließlich des

Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 134/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 165, 172 ZVG soll am

Mittwoch, 6. Juni 2018, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Rietz Blatt 531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rietz, Flur 3, Flurstück 666, Größe: 678 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2016 eingetragen worden.
 Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Nutzung: eingeschossige, nicht unterkellerte Doppelhaushälfte in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss
 Postanschrift: Hinterm Bahnhof 5, 15848 Rietz-Neuendorf
 Geschäfts-Nr.: 3 K 84/16

Sonstige Sachen

Amtsgericht Bernau bei Berlin

Amtsgericht Bernau bei Berlin - Öffentliche Anordnung - AZ: 26 VI 528/17 - 05.02.2018
 Die Verwaltung des Nachlasses der am 26.08.1950 in Löbau geborenen, Frau Annelie Iris Schreiber geb. Schulz, verstorben am 26.05.2017 in Rüdnitz, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Rüdnitz wurde auf Antrag der Erben angeordnet. Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt Christian Seekopp, ansässig: Friedrich-Engels-Straße 17/19, 13156 Berlin.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen**

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Frank Rammholdt**, Dienstausweisnummer **104621**, Kartenummer **07346**, Farbe blau, ausgestellt am 11.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.